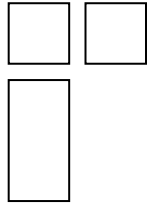


# EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

## DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenamt - Postfach 20 07 51 - 80007 München  
4210

An alle staatlichen Schulämter

An alle

Schulbeauftragten, Dekaninnen und Dekane

Auskunft bei Frau Herold

Telefon: (089) 55 95-295

Fax: (089) 55 95-716

E-Mail:

[Lydia.Herold@elkb](mailto:Lydia.Herold@elkb)

Az: 35/55 – 0

### Informationen zur Vorlage bei den Schulleitungen

Diplom-Religionspädagoginnen (FH) und Diplom-Religionspädagogen (FH), Katechetinnen und Katecheten stehen im Dienst als Beamtinnen, Beamte bzw. Angestellte bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Sie sind vorwiegend eingesetzt im Religionsunterricht, aber auch in der Gemeindepädagogik oder in der Bildungsarbeit. Einige Einsätze sind auch kombiniert. Gerade in Diasporagebieten kommt es häufig vor, dass Diplom-Religionspädagogen (FH) und –pädagoginnen (FH), Katechetinnen und Katecheten an mehreren Schulen, oder zusätzlich zu ihrem Einsatz an den Schulen, auch in der Gemeindegarbeit tätig sind.

Hausanschrift:  
Meiserstr. 11–13  
80333 München

Zentrale:  
Telefon (0 89) 55 95-0  
Fax (0 89) 55 95-444

Konten der Landeskirchenkasse:  
Evang. Kreditgenossenschaft Kassel eGBayer. Landesbank, München  
Konto 10 10 107, BLZ 520 604 10    Konto 24 144, BLZ 700 500 00  
IBAN DE57 5206 0410 0001 0101 07    IBAN DE07 7005 0000 0000

Im Blick auf die Bestimmungen der Lehrerdienstordnung vom 24.8.1998 (KWMBI I S. 466), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9.09.2003 (KWMBI I S. 471) (RS 130) bitten wir die Schulleitungen um Berücksichtigung folgender Regelungen, um ein möglichst gutes Zusammenwirken zu gewährleisten:

- Schwerpunktschule: jede kirchliche Religionslehrkraft, die an mehreren Schulen tätig ist, hat eine Schwerpunktschule, nämlich die, an welcher sie mit den meisten Stunden eingesetzt ist. Dieser Schwerpunktschule gehört sie mit Rechten und Pflichten im Blick auf die Bestimmungen der Lehrerdienstordnung an. Kirchliche Religionslehrkräfte sind verpflichtet, sich in der LDO über diese Rechte und Pflichten zu informieren.
- Lehrerkonferenzen: kirchliche Religionslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht, an den Lehrerkonferenzen ihrer Schwerpunktschule teilzunehmen, soweit sie nicht zur gleichen Zeit an einer anderen Schule unterrichten müssen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Einsichtnahme in das Protokoll der Konferenz.  
An allen anderen Schulen besteht keine Anwesenheitspflicht bei Konferenzen. Wichtige, sie betreffende Informationen darüber sollten allerdings bei den Schulleitungen eingeholt werden.  
Wir bitten die Schulleitungen, die Religionslehrkräfte vorher zu informieren, wenn in Klassen Neuerungen eintreten, wenn Klassen abwesend oder zusätzlich Schüler und Schülerinnen anwesend sind.
- Elternsprechtage: Es besteht Anwesenheitspflicht bei den Elternsprechtagen der Schwerpunktschule. Sollte zur gleichen Zeit für die kirchliche Lehrkraft eine dienstliche Veranstaltung stattfinden, ist den Schulleitungen vorab mitzuteilen, wann, wie und wo die kirchliche Religionslehrkraft für ein Elterngespräch zur Verfügung stehen wird. Letzteres gilt analog für die anderen Einsatzschulen.
- Vertretungen: kirchliche Lehrkräfte sind Mitglied des Lehrerkollegiums und können an der Schwerpunktschule gemäß den Vorschriften der LDO zu Vertretungen herangezogen werden, wenn es der Stundenplan der anderen Einsatz-

schulen erlaubt. Dabei soll aber nicht fachfremd unterrichtet, sondern sinnvoll beaufsichtigt werden. Gegenseitiges Vertreten zwischen evangelischer und katholischer Lehrkraft zum Zweck der Aufsichtführung in der jeweiligen Klasse ist möglich und soll einem reibungslosen Unterrichtsablauf im Schulbetrieb dienen. Allerdings soll eine gegenseitige Vertretung nicht länger als zwei Wochen dauern. Bei längerfristigen Vertretungen muss der oder die Schulbeauftragte bei der Suche nach einer Vertretungsregelung beteiligt werden.

Vertretungen an anderen als der Schwerpunktschule sind möglich, sollen aber einvernehmlich im Blick auf den Gesamtstundenplan und die Zumutbarkeit geklärt werden.

- Fortbildung: kirchliche Lehrkräfte unterliegen der Fortbildungspflicht in den Religionspädagogischen Arbeitskreisen, die der Erweiterung der Fachkompetenz, der Dienstbesprechung und der kollegialen Beratung dienen. Regional unterschiedlich werden vier bis sechs Nachmittage oder zwei bis drei Ganztagsveranstaltungen pro Schuljahr angeboten. Eine Teilnahme ist in der Regel zu ermöglichen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bis zu 5 Tagen im Schuljahr an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, wenn die Vertretung in den Schulen gewährleistet ist. Bei der Regelung der Vertretung ist der oder die Schulbeauftragte einzubeziehen.

- Pädagogischer Tag: wird dieser von der Schulleitung angeordnet, gilt er als schulische Veranstaltung und die Religionslehrkraft ist verpflichtet zur Teilnahme an der Schwerpunktschule. Dies gilt nicht, wenn zur gleichen Zeit die Religionslehrkraft an einer anderen Schule Unterricht hat. Evangelische Religionslehrkräfte können nicht verpflichtet werden, am Buß- und Bettag an einem Pädagogischen Tag teilzunehmen.
- Ski-Tage, Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten: Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn kirchliche Religionslehrkräfte auch bei schulischen Veranstaltungen einbezogen werden. Es ist aber darauf zu achten, dass die Vertretung

des Unterricht an anderen Schulen geklärt ist. Plant eine Schule eine Veranstaltung außerhalb des normalen Unterrichts, bei der die Teilnahme kirchlicher Lehrkräfte erwünscht ist, müssen diese bei ihrem Dienstvorgesetzten (Dekan bzw. Dekanin) eine schriftliche Genehmigung einholen, um für einen evtl. Versicherungsfall abgesichert zu sein. Bei Schulfahrten ins Ausland als Begleitperson müssen Religionspädagogen/innen über den Dienstweg beim Landeskirchenamt eine Genehmigung einholen.

- Einsatz an Ganztageschulen: soll ein/e Religionspädagoge/in/e an einer gebundenen Ganztageschule im Rahmen des 12-Stunden-Kontingents eingesetzt werden, so wird die Schulleitung gebeten, dies bis 15. Mai mit Angabe von Namen und Stundenzahl zu beantragen über das Religionspädagogische Zentrum Heilsbronn, z.Hd. Herrn Spangler. Dort werden die Anträge gesammelt, an das Landeskirchenamt weitergeleitet, wo eine Gesamtgenehmigung beim Kultusministerium beantragt wird. Sinnvoller Weise sollen nur Religionspädagogen/innen in Ganztagesangeboten eingesetzt werden, die auch an der gleichen Schule Religionsunterricht erteilen.
- Schulwechsel: bei einem Einsatz an mehreren Schulen ist die Stundenplangestaltung mitunter schwierig. Es ist darauf zu achten, dass für einen Schulwechsel genügend Zeit bleibt. Aufgrund der Aufsichtspflicht darf der Unterricht nicht früher beendet oder später begonnen werden.
- Pausenaufsicht: Auch Religionslehrkräfte können gemäß den Vorschriften der LDO an der Schwerpunktschule zur Pausenaufsicht eingeteilt werden, wenn dies der Stundenplan zulässt.
- Kirchlicher Dienst geht vor: dies gilt nur für Religionspädagoginnen und -pädagogen, die mit der Hälfte ihres Pflichtstundenmaßes in der Gemeindepädagogik eingesetzt sind. Sollte eine schulische Pflichtveranstaltung außerhalb des Stundenplans auf einen Zeitpunkt festgelegt sein, wo gleichzeitig eine Gemeindeveranstaltung im Dienstplan ist, dann hat der kirchliche Dienst Vorrang.

- Krankmeldungen: Religionslehrkräfte sind verpflichtet, im Krankheitsfall umgehend ihre/n und Schulbeauftragte/n sowie die Schulleitung(en) der Schule(n), an denen sie unterrichten, zu verständigen. Nach zwei Tagen muss bei den Schulbeauftragten bzw. im Dekanat ein ärztliches Attest vorliegen. Zugleich sind die Schulleitungen jeweils über die Dauer einer Erkrankung, auch im Folgefall, umgehend zu verständigen.

Diese Informationen sollen dazu helfen, im guten Einvernehmen zwischen Religionslehrkräften und Schulleitungen den Schulalltag zu gestalten und dabei die besondere Situation der Diplom-Religionspädagoginnen (FH) und –pädagogen (FH), Katechetinnen und Katecheten, die an mehreren Schulen eingesetzt sind, angemessen zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen die Schulbeauftragten zur Verfügung.

München, im Juni 2009

gez.

Michael Maier

Kirchenrat